



Ausbildungszuschlag – bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage in § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Pflegeberufegesetz (PflBG) des Bundes ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten und stellt auch die Finanzierung der Ausbildung auf eine neue Grundlage. Alle Krankenhäuser und ambulanten sowie stationären Pflegeeinrichtungen, die Pflegeversicherung und der Freistaat Bayern zahlen in einen Ausbildungsfonds für Bayern ein. Künftig leisten alle Akteure, die von der Ausbildung profitieren, einen finanziellen Beitrag dazu – auch diejenigen Einrichtungen, die nicht selbst ausbilden! Dies vermindert Wettbewerbsnachteile und bietet eine Chance, mehr Einrichtungen dazu zu motivieren, künftig auszubilden.

Die Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung erhalten die Kosten der Pflegeausbildung aus dem Fonds erstattet. Zusätzlich werden den Trägern der praktischen Ausbildung die gezahlten Ausbildungsgehälter im ersten Ausbildungsjahr in voller Höhe ersetzt, in den letzten beiden Ausbildungsjahren zu großen Teilen. Die finanziell gesicherten Strukturen bilden die Grundlage für eine qualitativ hochwertige Pflegeausbildung und somit gut ausgebildete Pflegefachkräfte. Auszubildende Einrichtungen profitieren von dieser finanziellen Planungssicherheit.

Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen refinanzieren ihre an den Fonds geleisteten Zahlungen, indem sie ihren Rechnungen bzw. ihren Pflegeentgelten einen Ausbildungszuschlag hinzufügen. So sieht es die bundesrechtliche Ermächtigung in § 28 Abs. 2 PflBG vor. Die Höhe des Ausbildungszuschlages in den Krankenhäusern vereinbaren die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz. Stationäre und ambu-

lante Pflegeeinrichtungen kalkulieren die auf sie entfallenden Umlagebeträge in die Vergütungssätze für die allgemeinen Pflegeleistungen nach § 84 Abs. 1 und § 89 Elftes Buch Sozialgesetzbuch ein.

Im Krankenhausbereich ist der Ausbildungszuschlag Teil der allgemeinen Kostenaufstellung, die das Krankenhaus für seine Patienten gegenüber deren Krankenkasse in Abrechnung bringt.

Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen geben die von ihnen zu zahlenden Umlagebeträge an die Pflegebedürftigen weiter. Sie sind Bestandteil ihrer Pflegeleistungen und werden separat auf ihrer Rechnung ausgewiesen. Pflegekassen übernehmen die Kosten der Pflegeleistungen bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Höhe der Sachleistungsbeträge. Aufgrund des Teilleistungscharakters der Pflegeversicherung ist der Rechnungsbetrag in der Regel höher als der begrenzte Sachleistungsbetrag, daher muss der Differenzbetrag von den Pflegebedürftigen erbracht werden beziehungsweise im Falle von Bedürftigkeit vom Sozialhilfeträger.